

## Gibt es eine Aufsichtspflicht i.S. des § 832 BGB über den psychisch veränderten Bewohner?

- eine Stellungnahme zu Th. Klie: Ausführungen in seinem Buch Rechtskunde – Das Recht der Pflege alter Menschen<sup>1</sup> (Betreuungs- und Aufsichtspflicht S. 175 – 185)

von Lutz Barth, im März 2005

### Problemstellung

Die stationäre Alteneinrichtung betreut gegenwärtig „Klienten“, die sich mehr und mehr mit Blick auf ihre psychische Konstitution als gerontopsychiatrische Alterspatienten erweisen und es stellt sich mehr denn je die Frage, ob hierdurch den Alteneinrichtungen Aufsichts-, Fürsorge- und / oder Betreuungspflichten obliegen, die diese gegenüber dem Bewohner zu erfüllen haben.

Die Thematik ist keineswegs neu und die Praxis erkennt im Umgang mit dem „verwirrten Bewohner“ gleichsam intuitiv mögliche Haftungslagen und Risiken, die zu einer entsprechenden zivilrechtlichen Haftung führen können.

In der Neuauflage seines Rechtskundebuches hat Klie<sup>2</sup> sich gegenüber seiner Voraufgabe deutlich zu diesem Problemkreis positioniert<sup>3</sup> und es besteht hinreichend Anlass, sich erneut mit den Fragen möglicher Aufsichtspflichten der Alteneinrichtung über den (psychisch veränderten) Bewohner thematisch auseinander zu setzen.

Dies gilt um so mehr, als dass Klie die Auffassung vertritt, dass nach **herrschender Meinung** eine Aufsichtspflicht des Heimes generell zu verneinen ist<sup>4</sup>.

Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, dass die sog. „herrschende Lehre“ die ganz überwiegende Rechtsmeinung darstellt und aus der Sicht der (Rechts)Ratsuchenden durchaus die berechtigte Annahme gehegt werden kann, dass bei Befolgen eben dieser „herrschenden Meinung“ (von einigen, wenigen Literaturstimmen abgesehen) keine Rechtsnachteile drohen und ein allgemeiner Konsens über die ehemals zur Diskussion stehende Rechtsfrage erzielt worden ist.

Ob dem tatsächlich so ist, wird nachstehend zu erörtern sein, da u.a. der Verfasser des vorliegenden Beitrages im Jahr 1999 noch eine andere Rechtsauffassung vertreten hat<sup>5</sup>,

<sup>1</sup> Klie, Rechtskunde, Das Recht der Pflege alter Menschen, 7. Aufl. 2001, S. 175 ff.

<sup>2</sup> Klie, Rechtskunde, Das Recht der Pflege alter Menschen, 7. Aufl. 2001, S. 175 ff. (176)

<sup>3</sup> In der Voraufgabe war die Frage, ob eine Aufsichtspflicht für die Alteneinrichtungen, unbeantwortet geblieben.

<sup>4</sup> Klie, aaO., S. 176

<sup>5</sup> Vgl. die überarbeitete Fassung des Vortrages von L. Barth, Haftungsrechtliche Probleme bei der Betreuung von psychisch veränderten Bewohnern, 1999, in Gerontopsychiatrische Betreuung im Rahmen der

wonach eben eine Aufsichtspflicht für einen bestimmten Kreis von zu betreuenden Bewohnern angenommen wurde.

## Die Aufsichtspflicht

### § 832. [Haftung des Aufsichtspflichtigen]

*(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.*

*Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.*

*(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.*

Im Rahmen der beabsichtigten Literaturbesprechung soll hier eingangs erwähnt werden, dass nach diesseitiger Auffassung kein Zweifel darüber bestehen kann, dass jedenfalls der nachhaltig veränderte, gerontopsychiatrisch erkrankte Bewohner zu dem Kreis der aufsichtsbedürftigen Personen zu zählen ist. Der gerontopsychiatrisch erkrankte oder nachhaltig psychisch veränderte Bewohner ist als Volljähriger im Sinne der Vorschrift des § 832 BGB insoweit aufsichtsbedürftig, als dass von ihm aufgrund seines geistigen (oder körperlichen) Zustandes Gefahren für Dritte ergeben können, die der Bewohner nicht selbst kontrollieren oder vermeiden kann und die ihm daher auch nicht zum Vorwurf gemacht werden können<sup>6</sup>.

Unbestritten dürfte in diesem Zusammenhang stehend ebenfalls sein, dass jeweils der Einzelfall maßgeblich ist und sich eine schematische, mithin also generalisierende Betrachtungsweise gerade mit Blick auf die einzelnen Krankheitsbilder verbietet.

Im Recht ist „krank nicht gleich krank“<sup>7</sup> und für den hier interessierenden Ausschnitt soll zunächst festgehalten werden, dass ein Großteil der in der Praxis der stationären Alteneinrichtung betreuten Bewohner – auch ohne dass diese unter Betreuung stehen – sich in der Konsequenz als problematisch erweisen, da diese überwiegend desorientiert zu sein scheinen und ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit durch das Altenpflegepersonal „einfordern“.

Sofern es dann in der Folge aufgrund des geistigen oder körperlichen Zustandes des Bewohners, um derentwegen er gerade der Beaufsichtigung bedarf, zu einem schadensträchtigen Ereignis bei einem Dritten kommt, stellt sich zwangsläufig die Haftungsfrage.

---

Pflegeversicherung, S. 67 - 95, Hrsg. Uwe Reuter, Arbeitshilfen für die Praxis der Altenhilfe, Erwin-Stauss-Institut 2000; desgleichen veröffentlicht unter [www.iqb-info.de](http://www.iqb-info.de) (hierauf wird im Folgenden verwiesen)

<sup>6</sup> Vgl. zum Kreis der aufsichtsbedürftigen Personen Stein, in Münchener Kommentar zum BGB, 3. Aufl., § 832 RdNr. 4

<sup>7</sup> Vgl. hierzu L. Barth, Haftungsrechtliche Probleme..., aaO., S. 8 ff. mit Hinweis auf den gerontopsychiatrischen Krankheitsbegriff (S. 10 ff.)

In Anlehnung an § 832 I BGB konstatiert **Klie**, dass eine **gesetzliche Aufsichtspflicht** nur dann in Betracht kommt, „wenn ein Pflegebedürftiger einen Betreuer hat und seine Behinderung oder Krankheit (demenzielle Erkrankung) eine Aufsicht erforderlich macht. Da die gesetzlichen Betreuer gem. § 1901 BGB die Betreuung lediglich entsprechende dem Wohl des Betreuten zu führen haben, scheidet eine Aufsichtspflicht nach inzwischen herrschender Meinung aus. Gesetzliche Betreuer werden nicht im Drittinteresse tätig, ihre Pflicht liegt nicht darin, andere vor ihren Betreuten zu schützen“<sup>8</sup>. Klie folgert hieraus, dass wenn eine gesetzliche Aufsichtspflicht ausscheide, der gesetzlich zur Aufsicht Verpflichtete seine nicht bestehende Verpflichtung auch nicht an ein Pflegeheim weitergeben könne.

„Insofern besteht auch für Pflegeheime i.S. des § 832 BGB nicht, auch dann nicht, wenn sie sich vertraglich verpflichtet haben, einen besonderen Schutz des Bewohners sicherzustellen“<sup>9</sup>.

## Anmerkungen:

### Aufsichtspflicht qua Gesetz ?

Zunächst ist festzustellen, dass die Alteneinrichtung nicht qua Gesetz verpflichtet ist, die Aufsicht über den psychisch veränderten Bewohner zu führen; es findet sich im Gesetz keine Rechtsnorm, die dem Pflegeheim eine solche Verpflichtung auferlegt. Von daher kann mit **Klie** davon ausgegangen werden, dass eine gesetzliche Aufsichtspflicht über Volljährige nur im Betreuungsverfahren in Betracht kommt. Diese gesetzliche Aufsichtspflicht obliegt dem Betreuer allerdings nur dann, wenn er die (gesamte) Personensorge übernommen hat oder ihm die Beaufsichtigung vom Gericht ausdrücklich übertragen wurde<sup>10</sup>.

### Aufsichtspflicht qua Vertrag ?

Nach § 832 II BGB trifft die Haftung nach Absatz 1 auch denjenigen, der die Aufsichtsführung durch Vertrag übernommen<sup>11</sup>.

Ob der gesetzliche Betreuer im Drittinteresse tätig wird, soll hier nicht näher problematisiert werden, wengleich der von **Klie** hieraus gezogene Schluss, dass eine Aufsichtspflicht nach Gesetz ausscheide und demzufolge der Betreuer seine „nicht bestehende Pflicht“ auch nicht an ein Pflegeheim weitergeben kann, einer rechtlichen Überprüfung nach diesseitiger Auffassung nicht standhält.

Dies gilt vor allem mit Blick darauf, dass **Klie** unmittelbar hieran ausführt, dass „insofern“ auch eine Aufsichtspflicht für das Pflegeheim ausscheide, wenn dieses sich vertraglich verpflichtet hat, einen besonderen Schutz des Bewohners sicherzustellen.

<sup>8</sup> Klie, aaO., S. 176

<sup>9</sup> Klie, ebenda, S. 177

<sup>10</sup> Vgl. statt vieler Stein, in Münchener Kommentar zum BGB, 3. Aufl. 1997, § 832 RdNr. 7 mit Hinweis in Fußnote 10 darauf, dass Zeuner (in Soergel, BGB-Kommentar, § 832 RdNr. 6) eine andere Auffassung vertritt.

<sup>11</sup> Dieser Vertrag zur Aufsichtsführung kann auch stillschweigend zustande kommen, vgl. L. Barth, Haftungsrechtliche Probleme..., aaO., S. 7 m.w.N.; ebenso Stein, aaO., § 832 RdNr. 13

In der Literatur wird zunächst darauf hingewiesen, dass durchaus eine Mehrheit von Aufsichtspflichtigen dem geschädigten Dritten als Gesamtschuldner haften können<sup>12</sup>. Die vertragliche Übernahme durch einen Dritten (hier durch die Alteneinrichtung) kann den qua Gesetz zur Aufsicht verpflichteten Betreuer durchaus von seiner Erfüllung befreien<sup>13</sup>.

In diesem Sinne geht **Klie** fehl in der Annahme, dass das Pflegeheim nicht zur Aufsicht verpflichtet sei, wenn es sich hierzu vertraglich verpflichtet hat. Selbstverständlich trifft die Alteneinrichtung die vertragliche Pflicht zur Aufsicht, wenn diese ausdrücklich in dem Heimvertrag durch den Träger verbürgt ist. Die Aufsichtspflicht ist integraler Bestandteil des Heimvertrages geworden und der Träger schuldet privatrechtlich die Leistungspflicht zur Aufsichtsführung. Etwas anderes annehmen zu wollen, würde in der Konsequenz ein Novum im Vertragsrecht bedeuten.

Das bürgerliche Vertragsrecht geht von dem Grundsatz der Privatautonomie aus und überlässt es weitgehend den Vertragsparteien, ihre vertraglichen Rechtsverhältnisse im Rahmen der Rechtsordnung eigenverantwortlich zu gestalten. Die Privatautonomie räumt den Vertragspartnern die Berechtigung ein, Rechte und Pflichten selbständig zu begründen, zu ändern oder aufzuheben. Die damit verbundene Vertragsfreiheit räumt demzufolge freilich den Vertragspartnern des Heimvertrages durchaus das Recht ein, eine Aufsichtspflicht vertraglich zu vereinbaren, aus dem dann unmittelbar der Träger berechtigt und verpflichtet wird.

Erkennbar lässt sich **Klie** von der Vorstellung leiten, dass nach ihm der Betreuer nicht im Interesse eines Dritten tätig werden kann und dies dazu führe, dass das Heim sich nicht vertraglich verpflichten könne, einen besonderen Schutz des Bewohners sicherzustellen. Er versucht, den Schutz des Bewohners über den Begriff der Betreuungspflicht zu kompensieren, jedenfalls im Hinblick darauf, dass der psychisch veränderte Bewohner auch vor Selbstschädigungen zu schützen ist<sup>14</sup> und entzieht sich m.E. nach der Diskussion um die Aufsichtspflicht.

Es ist nicht erkennbar, weshalb die Alteneinrichtung sich nicht vertraglich dazu verpflichten kann, die vertragliche Verantwortung über einen aufsichtsbedürftigen Bewohner übernehmen zu können, so dass ihr die Pflichten aus § 832 Absatz 1 BGB obliegen.

Hierbei steht außer Frage, dass das Maß der anzuwendenden Sorgfalt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls ermitteln lässt und es bei der Ausübung der Aufsichtspflichten nicht um eine ständige Beaufsichtigung auf „Schritt und Tritt“ geht, sondern dass vielmehr auch die Autonomie des psychisch veränderten Bewohners zu achten und zu wahren ist<sup>15</sup>.

Allein der Hinweis auf die gegenüber einem psychisch veränderten Bewohner zu wahrende Würde und persönliche Integrität entbindet allerdings den Träger nicht davon, seinen vertraglichen Pflichten aus dem Heimvertrag nachzukommen, wenn und soweit er die Aufsichtspflicht mit dem Bewohner vertraglich als Leistungsbestandteil vereinbart hat.

Es steht nicht Abrede, dass das Selbstbestimmungsrecht des Bewohners einen hohen Rang genießt, so dass im Zweifel auch „unvernünftige Entscheidungen“ des Bewohners zu respektieren sind<sup>16</sup>; andererseits hält in diesem Zusammenhang die These von **Klie**, wonach

---

<sup>12</sup> Stein, aaO., § 832 RdNr. 14; ebenso

<sup>13</sup> Stein, ebenda, § 832 RdNr. 15 mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH.

<sup>14</sup> Klie, aaO., S. 179

<sup>15</sup> Stein, aaO., § 832 RdNr. 20; ebenso Thomas, in Palandt, BGB-Kommentar, 61. Aufl. 2002, § 832 RdNr. 8a

<sup>16</sup> Klie, aaO., S. 181

„Sicherheitsdenken nicht oberstes Gebot sein darf“<sup>17</sup>, einer vertragsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Sofern der Träger sich zur Aufsicht (und nicht nur zur allgemeinen Betreuungspflicht) vertraglich verpflichtet hat, ist er zur Einhaltung einer gesteigerten Sorgfalt verpflichtet.

**Klie** differenziert hier nicht hinreichend zwischen der Aufsichtspflicht nach § 832 II BGB und der allgemeinen Betreuungspflicht aus dem Heimvertrag, da die vertragliche Verpflichtung zur Aufsichtsführung über einen veränderten Bewohnern ein Mehr gegenüber der Betreuungspflicht darstellt und nicht ohne weiteres gleichgestellt werden kann.

An dieser Stelle offenbart sich abermals das grundlegende Dilemma im Altenpflegerecht, namentlich die Diskussion über den „Pflegerotstand“, welche wie ein Damoklesschwert über die stationären Alteneinrichtungen zu schweben droht.

Der Verfasser des vorliegenden Beitrages vertritt die Rechtsauffassung, dass das Haftungsrecht eben nicht als ethisches Minimum zu deklarieren ist und dass es gilt, die Rechte des hochbetagten und psychisch veränderten Bewohners zu schützen. Sofern hier das deliktische Haftungsrecht nach § 832 II BGB angesprochen ist, gilt dies freilich erst recht für eine vertraglich übernommene Verpflichtung zur Aufsichtsführung in dem Heimvertrag. Der Träger haftet bereits aus Vertrag, wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt.

Dieses Ergebnis ist durchaus sachgerecht, zumal mit der Aufsichtsführung und der damit begründeten Pflicht neben der medizinischen Behandlungspflege die Altenpflege sich wenigstens einer ihrer ehemaligen Aufgaben erinnert, nämlich die „Betreuung und Begleitung“ der Bewohner in ihrer alterssoziologischen Dimension. Die Altenpflege kann sich nicht mit dem Argument haftungsrechtlich entlasten, dass es ihr gerade in Kenntnis der knappen Personalressourcen nicht möglich ist, einen „aufsichtsbedürftigen“ Bewohner auf seinen Spaziergängen etc. zu begleiten. Sofern der Träger diese Pflicht vertraglich übernommen hat, schuldet er diese freilich auch und allein der Hinweis, dass „jeder Zwischenfall die Gelegenheit biete, die Praxis zu verbessern“ ist für sich genommen ein Beitrag zur schleichenden Insolvenz der traditionellen Altenpflege.

Es geht im Kern eben nicht um die Diskussion um die Absicherung der zu wahrenen Freiheitssphäre des Bewohners versus Aufsichts-, Verkehrssicherungs- und Betreuungspflicht, sondern um „schlichtes Vertragsrecht“. Derjenige, der eine Leistung versprochen und vertraglich vereinbart hat, hat diese selbstredend zu erfüllen und kann nicht zugleich mit Argument eines „typischen Lebensrisikos“<sup>18</sup>, dem wir alle ausgesetzt sind, ausgehöhlt werden.

Die Freiheitssphäre und damit zugleich auch die Würde des psychisch veränderten Bewohners wird gerade dadurch abgesichert, dass der Träger die von ihm übernommenen vertraglichen Pflichten „einlöst“, mögen auch die knappen personellen Ressourcen der Erfüllung dieser Aufgabe Grenzen setzen; es bleibt diesbezüglich der Einrichtung unbenommen, hieraus auch vertragsrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Nach dem diesseitigen Verständnis der Aufsichtspflicht deutet der an sich richtige Hinweis von **Klie** in eine falsche Richtung, wenn er meint, dass es den gerontologischen und gerontopsychiatrischen Erkenntnissen widerspricht und es insoweit inhuman ist, die Bewohner

---

<sup>17</sup> Klie, ebenda

<sup>18</sup> Vgl. hierzu L. Barth, aaO., Haftungsrechtliche Probleme..., S. 5

in ständiger Isolierung zu halten und dass demzufolge die Haftungsanforderungen nicht überspannt werden dürfen<sup>19</sup>.

Dies ist selbstverständlich und gerade der Inbegriff einer humanen und zeitgerechten Altenpflege gebietet die Wahrnehmung einer „Aufsichtspflicht“, damit die nachhaltig veränderten psychischen Bewohner weitestgehend nicht nur am öffentlichen Leben trotz ihrer Erkrankung teilnehmen können – es geht nicht um Isolation, sondern um die aktive Wahrnehmung alterssoziologischer Belange, ohne dass der Bewohner einen „Schicksalsschlag“ hinzunehmen hat, weil einer der zur Aufsicht verpflichteten Personen nicht seine Aufgabe sachgerecht wahrgenommen hat.

Die knappe Ressource Recht mit ihren Sanktionsmöglichkeiten sollte nicht den gesundheitsökonomischen Zwängen geopfert werden.

**Klie** unterliegt einem durchaus beachtlichen Irrtum, wenn er meint, dass es mittlerweile herrschender Lehre entspreche, dass eine Aufsichtspflicht eines Heimes generell zu verneinen ist.

Ein Blick in die Rechtsprechung zeigt denn auch, dass sich im Zusammenhang mit den Aufsichtspflichten ein Problembereich aufgetan hat, der derzeit als noch nicht abschließend gelöst gewertet werden kann.

Insofern verfängt auch nach diesseitiger Meinung nicht der Hinweis von **Klie** auf die Entscheidung des OLG Hamm<sup>20</sup>. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die erforderliche Beaufsichtigung auf das Notwendige zu beschränken ist, auch wenn damit gewissen Risiken verbunden sind. Die Folgerung von **Klie** aber, wonach den Pflegekräften und Betreuern kein rechtlicher Vorwurf gemacht werden könne, wenn sich ein „fachlich verantwortbares“, gleichsam „erlaubtes Risiko“ realisiere, gilt nur den Sachverhalt in der von ihm in Bezug genommenen Entscheidung.

Mit dem BGH ist vielmehr davon auszugehen, dass die Anforderungen aus § 832 BGB, die an den Aufsichtspflichtigen zu stellen sind, sich vor allem nach den körperlichen und geistigen Eigenarten der zu beaufsichtigen Person richten und demzufolge ausschließlich der Einzelfall maßgeblich ist, auch wenn der BGH durchaus darauf verweist, dass der „Überwachung“ naturgemäß Grenzen gesetzt sind<sup>21</sup>. Aus dieser Entscheidung folgt vielmehr, dass je nach Ausprägung des Krankheitsbild des Bewohners die Aufsicht um so intensiver sein kann, je weniger der Bewohner in der Lage ist, sich etwa ohne Gefahr im Straßenverkehr zu bewegen, wengleich die konkreten Aufsichtsmaßnahmen, die zu treffen wären, sich ebenfalls nur aus den konkreten Umständen ergeben.

Sofern also durch das Pflegepersonal festgestellt wird, dass ein hochgradig demenziell erkrankter Bewohner das offene Heim und das Gelände verlassen will und der Träger die Aufsichtspflicht schuldet, wird er seiner Aufsichtspflicht durch geeignete Maßnahmen auszuüben haben. Dass dies gar zu einer „ununterbrochenen Beobachtung“ führen kann, hat

---

<sup>19</sup> Klie, aaO., S. 182

<sup>20</sup> Klie, ebenda mit Hinweis auf OLG Hamm v. 07.10.93, in NJW 1994, S. 863 ff.; vgl. dazu auch L. Barth, aaO., Haftungsrechtliche Probleme..., S. 3

<sup>21</sup> BGH v. 19.01.84, in NJW 1985, S. 677 ff. (679)

der BGH ebenfalls in seiner Entscheidung geprüft und in Anbetracht der Besonderheiten des Einzelfalls ausgeschlossen<sup>22</sup>.

Mit diesem Hinweis wird freilich eine ganz andere Dimension der Aufsichtspflicht angesprochen, nämlich die der dauerhaften Überwachungspflicht (durchaus im Sinne einer im Zweifel gebotenen Sitzwache) und allein die hypothetische Möglichkeit einer solchen allumfassenden Aufsicht im konkreten Einzelfall lässt keinen allgemeinen Schluss zu, als sei es herrschende Lehre, dass die Pflegeheime generell keine Aufsichtspflicht wahrzunehmen haben.

Mag auch in der von **Klie** zitierten Entscheidung des OLG Hamm oder in dem Urteil des AG Gelsenkirchen v. 12.09.01<sup>23</sup> im konkreten Fall eine Aufsichtspflicht verneint worden sein, so kann, aber muss dies nicht stets so sein.

Mit **Klie** darf denn auch festgestellt werden, dass „Heime keine Orte der Sicherungsverwahrung, sondern Lebensorte für Menschen mit Pflegebedarf sind“<sup>24</sup>, wengleich der Verfasser des vorliegenden Beitrages ein anderes Verständnis von den therapeutisch notwendigen Aufsichtspflichten hegt.

Der Hinweis von **Klie**, dass „die Vorstellung, bei jedem Zwischenfall, den es zu beklagen gibt, ...dem Heim ein Schadensersatzanspruch wegen Aufsichtspflichtverletzung (drohe), geht fehl und unterstützt nicht die erforderliche Bereitschaft zur Verantwortung von Risiken“<sup>25</sup> enthält im ersten Halbsatz durchaus eine richtige Einschätzung, während demgegenüber der zweite Halbsatz nicht unwidersprochen hingenommen werden kann.

Es entspricht weder dem Sinn noch Zweck einer Schadensersatznorm, auf die subjektiven Befindlichkeiten der Fachpflege Rücksicht zu nehmen; freilich ist es zu begrüßen, dass die Pflege bereit ist, entsprechende Verantwortung zu übernehmen; die Übernahme dieser Verantwortung ist allerdings weniger einer „Bereitschaft“ geschuldet, als vielmehr einer vertraglich geschuldeten Aufsichtspflicht, mag diese auch stillschweigend begründet worden sein.

Eine andere Lesart der Aufsichtspflichten würde in der Konsequenz bedeuten, dem

**„Pflegepersonal und Träger mehr Steine als Brot zu geben“.**

Lutz Barth

© IQB

Für Anregungen und Kritik ist Ihnen der Verfasser verbunden: unter Email >>> [webmaster@iqb-info.de](mailto:webmaster@iqb-info.de)

**Zurück zur Webpräsenz des IQB**

[www.iqb-info.de](http://www.iqb-info.de)

<sup>22</sup> BGH v. 19.01.84, ebenda, S. 679

<sup>23</sup> Klie, unter [http://www.vincentz.net/altenheim/heimrecht2.cfm?ID\\_recht=53](http://www.vincentz.net/altenheim/heimrecht2.cfm?ID_recht=53)

<sup>24</sup> Klie, ebenda.

<sup>25</sup> Klie, ebenda.